



Was müssen Sie bei Bewirtungskosten steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im betrieblichen Tagesgeschäft kommt es häufig zur Bewirtung von Geschäftspartnern oder Kunden in Restaurants oder sonstigen gastronomischen Einrichtungen. Die Bewirtung darf nach Ansicht des Finanzamts nicht in ein Luxusschlemmen ausarten, so sie denn steuerlich abgesetzt werden soll. Eine feste Grenze für den angemessenen Aufwand gibt es dabei jedoch nicht.

Die Kosten der Bewirtung von betriebsfremden Personen können Sie als Unternehmer zu 70 % als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen. Die Vorsteuer auf die Bewirtungskosten können Sie vollständig mit der Umsatzsteuer verrechnen.

Wichtig ist, dass Ihnen ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg vorliegt. Denn ohne diesen ist Ihr Betriebsausgabenabzug gefährdet. Beispielsweise müssen alle Gäste und auch Sie als Bewirtender namentlich auf dem Beleg genannt sein. Für die Bezeichnung der Bewirtungsleistungen gibt es ebenfalls klare Vorgaben.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell herausfinden, wann eine Bewirtung steuerlich relevant ist und somit zu einem Betriebsausgabenabzug führen kann und wann die Kosten als angemessen gelten. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei Bewirtungskosten steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Nachzahlungen bei Betriebsprüfungen!

Wann liegt eine steuerlich relevante Bewirtung vor?

Betriebliche Veranlassung

Findet die Bewirtung im unternehmerischen Kontext statt (also nicht für Familie, Freunde oder Bekannte und nicht in Ihrer Wohnung)?

Ja

Bewirtete Personen

Werden unternehmensfremde Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, z.B. Geschäftspartner, Kunden oder Lieferanten? (Die Teilnahme von Arbeitnehmern ist unschädlich.)

Ja

Beköstigung im Vordergrund

Steht die Darreichung von Speisen und Getränken im Vordergrund (geht es also um mehr als kleine Aufmerksamkeiten wie Kaffee und Snacks bei Besprechungen)?

Ja

Nein



Die Kosten der Bewirtung sind privat veranlasst und somit nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Nein



Die Kosten von kleinen Aufmerksamkeiten können Sie in vollem Umfang als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen.

Einkommensteuer

Die Bewirtungskosten können Sie zu 70 % als Betriebsausgaben abziehen, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und ein Bewirtungsbeleg weitere Angaben (insb. zu den Teilnehmern) enthält.

Umsatzsteuer

Die Vorsteuer können Sie vollständig geltend machen.

Die Kosten der Bewirtung müssen angemessen sein. Hierzu gibt es zwar keine feste Grenze, aber Luxus sollten Sie vermeiden. Unterhaltungsdarbietungen im Rahmen der Bewirtung (z.B. Musikkapelle) sind in der Regel nicht abzugsfähig.



Bewirtung von Arbeitnehmern

- Das Zurverfügungstellen von Getränken, Snacks und Obst während der Arbeitszeit ist keine Bewirtung, sondern eine Aufmerksamkeit (s.o.). Es führt beim Arbeitnehmer zu keinem Arbeitslohn.
- Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Kosten üblicher Arbeitsessen sind in vollem Umfang abzugsfähig und stellen keinen Arbeitslohn dar.
- Die Bewirtung während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z.B. bei Überstunden) ist bis 60 € kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.
- Die Bewirtung bei Auswärtstätigkeiten stellt keinen Arbeitslohn dar, wenn die geltenden Pauschalen für sog. Verpflegungsmehraufwand nicht überschritten werden (seit 2020 zwischen 14 € und 28 €, je nach Dauer der Dienstreise im Inland).
- Für die Bewirtung bei Betriebsveranstaltungen mit festlichem Charakter gelten weitere Besonderheiten und Freibeträge (Details siehe gesonderte Infografik zu diesem Thema).



Gut zu wissen

Eine sog. Luxusbewirtung führt beim Empfänger zu Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn. Als einladender Unternehmer können Sie die Versteuerung mit pauschal 30 % übernehmen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Bewirtungskosten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.